



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Referate 16 -

Mitglieder des
Landesbeirats für den Katastrophenschutz

Datum 30.06.2021

Name Thomas Egelhaaf

Durchwahl 0711 231-5420

Aktenzeichen IM6-1720.0/47

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrschule

 Corona-Virus;

Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. März 2021 hatten wir Ihnen die „Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen“ (nachfolgend: „Hinweise Bevölkerungsschutz“) übersandt.

Auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens und vor dem Hintergrund der neu gefassten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 werden mit diesem Schreiben die „Hinweise Bevölkerungsschutz“, wie bereits angekündigt, fortgeschrieben. Weiterhin wird das Ziel verfolgt, unter Beachtung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb sicher durchzuführen.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden im Bevölkerungsschutz für das bisherige verantwortungsvolle Handeln und die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angesichts der aktuellen Herausforderungen.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der Landratsämter und Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen gebeten. Die Landratsämter werden um Weiterleitung an die Gemeinde- und Werkfeuerwehren gebeten.

Die Mitglieder des Landesbeirats für den Katastrophenschutz werden um Weiterleitung innerhalb ihrer Organisationen gebeten

gez. Thomas Egelhaaf

Hinweise des Innenministeriums zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz Mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

Stand: 28. Juni 2021

Der Gesundheitsschutz der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörigen hat neben der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während der Corona-Pandemie nach wie vor oberste Priorität.

Diese „Hinweise Bevölkerungsschutz“ gelten grundsätzlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen. Bereits bestehende, teilweise weitergehende Konzepte der Hilfsorganisationen und des THW bzw. der Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr sind zu beachten. Gleiches gilt für die Konzepte für Ausbildungsveranstaltungen an den zentralen Bildungseinrichtungen. Für die hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren, des THW und der Hilfsorganisationen gelten die Arbeitsschutzvorschriften der Dienstherren und Arbeitgeber; die Regelungen dieser „Hinweise Bevölkerungsschutz“ können ergänzend angewandt werden.

1 Grundsätze

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb soll grundsätzlich landesweit einheitlich gehandhabt werden. Die Teilnehmenden dürfen dabei keinem erhöhtem Infektionsrisiko ausgesetzt sein.

Präsenzveranstaltungen sind vorab so zu planen, dass die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen allen Teilnehmenden bekannt sind und konsequent umgesetzt werden. Die Anwesenheit beim Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb ist zu dokumentieren.

Die Zusammenkünfte sollen möglichst zeitlich kurzgehalten werden. Wenn möglich, sollen Veranstaltungen im Freien stattfinden. Von mehreren Personen gleichzeitig genutzte Räume sind regelmäßig intensiv zu lüften.

Übungsteile mit Körperkontakt sind zu vermeiden. Übungen mit Personen (Mimen) sind mit Übungspuppen durchzuführen. Gegenstände und Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern muss grundsätzlich eingehalten werden und gilt für alle Tätigkeiten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Mindestabstand ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und wenn eine geeignete Kompensation durch physische Infektionsschutzvorrichtungen (bspw. Plexiglasscheiben) oder durch geeignete Persönliche Schutzausrüstung gewährleistet wird. Geeignet sind medizinische Masken (OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95). Während des praktischen Ausbildungs- und Übungsdienstes im Freien sollen grundsätzlich medizinische Masken getragen werden. Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen mit mehreren Personen sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen; Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall ggf. in Arbeits- und Betriebsstätten auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen soll auf ein Minimum reduziert werden. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen sollen FFP2-Masken (bzw. alternativ Masken der Normen KN95/N95) getragen werden. Für den Einsatz sollen vorab maximale Belegungszahlen für die Fahrzeuge festgelegt werden.

Die notwendige Persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung von Infektionsrisiken muss von den Hilfsorganisationen bzw. den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden.

1.2 Zusammensetzung der Gruppen

1.2.1 Ausbildung und Übung zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft

Für Maßnahmen im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb, die der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit dienen, gelten die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO: „Veranstaltungen die der Aufrechterhaltung [...] der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [...] dienen“. Die Beachtung der maximalen Personenzahlen sowie die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (sogenannte 3G-Regel) bei Inzidenzstufe 3 und 4 sollen aber entsprechend angewandt werden.

Die aktuelle CoronaVO ist hier zu finden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

1.2.2 Versammlungen und Veranstaltungen, die nicht unmittelbar der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen

Versammlungen und Zusammenkünfte, wie Hauptversammlungen, Wahlen und sonstige Treffen sind nach den einschlägigen Regelungen des § 8 CoronaVO möglich.

1.2.3 Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach § 11 SGB III

Maßgebend für die Gruppengrößen sowie die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind die Regelungen der „CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ in jeweils aktueller Fassung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

1.2.4 Proben und Unterrichte sowie Auftritte von Musikgruppen der Hilfsorganisationen und der Feuerwehrmusik

Für den Unterrichtsbetrieb gelten weiterhin die Regelungen der CoronaVO Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>

Öffentliche Auftritte können nach den Maßgaben von § 8 CoronaVO stattfinden.

2 Verbot für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs-, und Dienstbetrieb sowie Betretungsverbote

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, dürfen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen oder Einrichtungen der Hilfsorganisationen, des Rettungsdienstes, der Feuerwehren oder des THW betreten. Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörige, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen.

3 Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Einsatzkräfte, die nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 wieder Einsatzdienst aufnehmen sollen, müssen für diese Tätigkeiten befähigt sein. Die gesundheitliche Eignung muss ggf. durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden. Eine hausärztliche Untersuchung vor Wiederaufnahme des Dienstes wird grundsätzlich empfohlen. Die Eignung der Einsatzkräfte für eine Tätigkeit, bei der eine spezielle ärztliche Eignungsuntersuchung erforderlich ist (z.B. Atemschutz, Taucher, Höhenrettung) muss durch eine erneute ärztliche Eignungsbescheinigung nach der Erkrankung mit SARS-CoV-2 und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden.